

AGENCE FEDERALE
POUR LA SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE

[C – 2019/40706]

22 NOVEMBRE 2018. — Arrêté ministériel modifiant l'arrêté ministériel du 24 juillet 2018 portant des mesures d'urgence concernant la lutte contre la maladie de Newcastle. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 22 novembre 2018 modifiant l'arrêté ministériel du 24 juillet 2018 portant des mesures d'urgence concernant la lutte contre la maladie de Newcastle (*Moniteur belge* du 3 décembre 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERAAL AGENTSCHAP
VOOR DE VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN

[C – 2019/40706]

22 NOVEMBER 2018. — Ministerieel besluit tot wijziging van het ministerieel besluit van 24 juli 2018 houdende dringende maatregelen betreffende de bestrijding van de ziekte van Newcastle. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 22 november 2018 tot wijziging van het ministerieel besluit van 24 juli 2018 houdende dringende maatregelen betreffende de bestrijding van de ziekte van Newcastle (*Belgisch Staatsblad* van 3 december 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

[C – 2019/40706]

22. NOVEMBER 2018 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 24. Juli 2018 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 22. November 2018 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 24. Juli 2018 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE**22. NOVEMBER 2018 - Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 24. Juli 2018 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit**

Der Minister der Landwirtschaft,

Aufgrund des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit, des Artikels *9bis* Absatz 1, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2005;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. November 2001 zur Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, des Artikels 2 Buchstabe *d*);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 28. November 1994 über die Bekämpfung der Newcastle-Krankheit, der Artikel 35 und 41;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 24. Juli 2018 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 29. August 2018;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Artikels 3 § 1;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass mit vorliegendem Erlass bezweckt wird, die im Ministeriellen Erlass vom 24. Juli 2018 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit vorgesehenen Maßnahmen der aktuellen epidemiologischen Lage in Belgien in Bezug auf diese Krankheit anzupassen,

Erlässt:

Artikel 1 - Artikel 3 des Ministeriellen Erlasses vom 24. Juli 2018 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 29. August 2018, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 3 - § 1 - In Abweichung von Artikel 2 sind die Ansammlung, Ausstellung und Vermarktung von Geflügel und Geflügel in Hobbyhaltung, einschließlich auf öffentlichen Märkten, unter folgenden Bedingungen erlaubt:

1. Ein Geflügelhändler darf ausschließlich Geflügel und Geflügel in Hobbyhaltung vermarkten, das von nachfolgenden Haltern stammt:

i. von in Sanitel registrierten Geflügelhaltern,

ii. von in Sanitel registrierten Hobbygeflügelhaltern, sofern die in Nr. 5 erwähnten Tiere gemäß Anlage 1 Punkt I.A von einem zugelassenen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit geimpft und gemäß Nr. 6 vermarktet worden sind,

iii. von nicht in Sanitel registrierten Hobbygeflügelhaltern, sofern die in Nr. 5 erwähnten Tiere gemäß Nr. 7 vermarktet worden sind.

2. Der Geflügelhändler vermerkt in seinem Eingangsregister, wie in Artikel 25 § 4 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 2018 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Geflügel, Kaninchen und bestimmtem Geflügel in Hobbyhaltung vorgesehen, die Nummer des Bestands des Händlers oder des Ursprungsbetriebs, von beziehungsweise aus dem das in Nr. 1 Ziffer i) erwähnte Geflügel und das in Nr. 1 Ziffer ii) erwähnte Geflügel in Hobbyhaltung stammen, oder den Namen und die Adresse jedes in Nr. 1 Ziffer iii) erwähnten Halters, von dem das Geflügel in Hobbyhaltung stammt.

3. Ein Geflügelhändler darf Geflügel in Hobbyhaltung nur vermarkten, wenn er sich beim Verkäufer auf der Grundlage der in den Nummern 9 und 10 vorgesehenen Dokumente vergewissert hat, dass die in Nr. 5 erwähnten Tiere gemäß Anlage 1 Punkt I.A von einem zugelassenen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit geimpft und gemäß den Nummern 6, 7 und 8 vermarktet worden sind.

4. Ein Geflügelhändler, der in seinem registrierten Geflügelbetrieb Geflügel oder Geflügel in Hobbyhaltung länger als drei Monate hält, muss die in Nr. 5 erwähnten Tiere gemäß Anlage 1 Punkt I.A von einem zugelassenen Tierarzt erneut gegen die Newcastle-Krankheit impfen lassen und darf diese Tiere frühestens fünfzehn Tage nach dieser Impfung vermarkten.

Die in Absatz 1 erwähnte Mindestanzahl Tage nach der Impfung ist ab dem Datum der jüngsten mit einem inaktivierten Impfstoff erfolgten Impfung zu zählen.

5. Ein in Sanitel registrierter Hobbygeflügelhalter ist verpflichtet, die Hühner, Truthühner, Perlhühner, Wachteln (mit Ausnahme der Zwergwachteln), Fasane, Rebhühner, Laufvögel, Tauben und Pfaue, die er hält, gemäß Anlage 1 Punkt I.A von einem zugelassenen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen.

6. Ein in Sanitel registrierter Hobbygeflügelhalter darf die in Nr. 5 erwähnten Tiere nur an einen Geflügelhändler vermarkten, wenn sie seit mindestens fünfzehn Tagen und höchstens neun Monaten gemäß Anlage 1 Punkt I.A von einem zugelassenen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden sind.

7. Ein nicht in Sanitel registrierter Hobbygeflügelhalter darf die in Nr. 5 erwähnten Tiere nur an einen Geflügelhändler vermarkten, wenn:

i. alle in Nr. 5 erwähnten Tiere gemäß Anlage 1 Punkt I.A von einem zugelassenen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden sind und die zu vermarktenden Tiere seit mindestens fünfzehn Tagen und höchstens neun Monaten gemäß Anlage 1 Punkt I.A von einem zugelassenen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden sind,

ii. die Tiere individuell mit einem nicht abnehmbaren geschlossenen Ring gekennzeichnet sind, der von einer zugelassenen Vereinigung vertrieben worden ist, wie im Königlichen Erlass vom 2. Juni 1998 über die tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für die Verbesserung und Aufrechterhaltung der Geflügel- und Kaninchenrassen oder im Erlass der Flämischen Regierung vom 19. März 2010 "betreffende de organisatie van de fokkerij van voor de landbouw nuttige huisdieren" (Organisation der Zucht von für die Landwirtschaft nützlichen Haustieren) erwähnt.

8. Die in den Nummern 6 und 7 erwähnte Mindestanzahl Tage nach der Impfung ist ab dem Datum der jüngsten mit einem inaktivierten Impfstoff erfolgten Impfung zu zählen.

9. Der zugelassene Tierarzt, der die in den Nummern 4, 5 und 6 vorgesehenen Impfungen bei einem in Sanitel registrierten Hobbygeflügelhalter durchführt:

i. bescheinigt die durchgeführten Impfungen, indem er zum Zeitpunkt der Impfung das Dokument, dessen Muster sich in Anlage 3 zu vorliegendem Erlass befindet, ordnungsgemäß ausfüllt.

ii. nimmt innerhalb von sieben Tagen nach dem Datum der Impfung gemäß Anlage 1 Punkt I.B und der Anleitung der Agentur die elektronische Registrierung der durchgeführten Impfungen in Sanitel vor.

10. Der Tierarzt, der auf Anfrage eines nicht in Sanitel registrierten Hobbygeflügelhalters die Impfung von beringtem Geflügel in Hobbyhaltung durchführt, bescheinigt die durchgeführten Impfungen, indem er zum Zeitpunkt der Impfung das Dokument, dessen Muster sich in Anlage 2 zu vorliegendem Erlass befindet, unter Angabe der individuellen Ringnummern der geimpften Tiere ordnungsgemäß ausfüllt.

11. Die in den Nummern 9 und 10 vorgesehenen Muster von Bescheinigungen können durch Muster von Bescheinigungen, die von Vereinigungen von Hobbygeflügelhaltern verwendet werden, ersetzt werden, sofern sie dieselben Angaben enthalten wie die in den Anlagen 2 und 3 zu vorliegendem Erlass aufgenommenen Bescheinigungsmuster.

12. Ein in Sanitel registrierter Hobbygeflügelhalter, der die Impfung seines Geflügels in Hobbyhaltung und/oder seiner Vögel nachweisen muss, muss das ordnungsgemäß ausgefüllte Dokument, dessen Muster sich in Anlage 3 zu vorliegendem Erlass befindet, vorlegen. Der Halter kann den Tierarzt darum bitten, für die Gesamtheit oder einen Teil des beringten Geflügels in Hobbyhaltung oder der beringten Vögel, ebenfalls das Dokument auszufüllen, dessen Muster sich in Anlage 2 zu vorliegendem Erlass befindet.

13. Ein nicht in Sanitel registrierter Hobbygeflügelhalter, der die Impfung seines beringten Geflügels in Hobbyhaltung nachweisen muss, muss das ordnungsgemäß ausgefüllte Dokument, dessen Muster sich in Anlage 2 zu vorliegendem Erlass befindet, vorlegen.

14. Bei einer Ansammlung von Geflügel in Hobbyhaltung und/oder Vögeln dürfen die in Nr. 5 erwähnten Tiere nur zugelassen werden, wenn sie seit mindestens fünfzehn Tagen und höchstens neun Monaten gemäß Anlage 1 Punkt I.A von einem zugelassenen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden sind und sofern der Teilnehmer dem Organisator und dem Tierarzt der Ansammlung die in den Nummern 9 und 10 vorgesehenen Bescheinigungen des Tierarztes vorlegen kann.

Die in Absatz 1 erwähnte Mindestanzahl Tage nach der Impfung ist ab dem Datum der jüngsten mit einem inaktivierten Impfstoff erfolgten Impfung zu zählen.

§ 2 - In Abweichung von Artikel 2 und § 1 ist die direkte Vermarktung von Geflügel in Hobbyhaltung zwischen Hobbygeflügelhaltern ohne Bedingungen erlaubt."

Art. 2 - Artikel 4 desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 3 - Im selben Erlass wird Anlage 1 durch die vorliegendem Erlass als Anlage beigefügte Anlage 1 und Anlage 2 durch die vorliegendem Erlass als Anlage beigefügte Anlage 2 ersetzt.

Art. 4 - In denselben Erlass wird eine Anlage 3 eingefügt, die dem vorliegenden Erlass als Anlage 3 beigefügt ist.

Art. 5 - *[Aufhebungsbestimmung]*

Art. 6 - *[Aufhebungsbestimmung]*

Art. 7 - Die in Artikel 3 § 1 Nr. 9 vorgesehenen Impfungen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 1. März 2019 durchgeführt werden, müssen ab dem 1. März 2019 binnen dreißig Tagen nach dem 1. März 2019 auch in Sanitel registriert werden.

Art. 8 - Vorliegender Erlass mit Ausnahme von Artikel 3 § 1 Nr. 9 Ziffer ii) tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Artikel 3 § 1 Nr. 9 Ziffer ii) tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Brüssel, den 22. November 2018

D. DUCARME

"Anlage 1 zum Ministeriellen Erlass vom 22. November 2018 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 24. Juli 2018 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit

Anlage 1 zum Ministeriellen Erlass vom 24. Juli 2018 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit

I.A Impfschema für Geflügel in Hobbyhaltung

- a) Geflügel in Hobbyhaltung muss mindestens ein Mal pro Jahr mit einem inaktivierten Impfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft werden, und zwar in einem Abstand von höchstens zwölf Monaten zwischen zwei aufeinanderfolgenden Impfungen.
- b) Der Impfung gegen die Newcastle-Krankheit mit einem inaktivierten Impfstoff kann eine Impfung mit einem abgeschwächten Lebendimpfstoff vorausgehen, wenn dies in der Packungsbeilage des registrierten inaktivierten Impfstoffs vorgesehen ist.
- c) Der Tierarzt folgt dem Impfschema, das in der Packungsbeilage des verwendeten registrierten Impfstoffs angegeben ist.

I.B Registrierung der Impfungen von Geflügel in Hobbyhaltung gegen die Newcastle-Krankheit durch den Tierarzt

- a) Nur die mit einem inaktivierten Impfstoff durchgeführten Impfungen von Geflügel in Hobbyhaltung gegen die Newcastle-Krankheit müssen in SANITEL registriert werden.
- b) Der Tierarzt registriert die in Buchstabe a) erwähnten Impfungen auf elektronische Weise in SANITEL. Der Tierarzt erhält Zugriff auf SANITEL über ein Log-in und ein Passwort, die er bei der zugelassenen Vereinigung ARSIA oder DGZ beantragt.
- c) Die Agentur erstellt eine Anleitung für die Registrierung der Impfungen in SANITEL."

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 22. November 2018 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 24. Juli 2018 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit beigefügt zu werden

D. DUCARME

"Anlage 2 zum Ministeriellen Erlass vom 22. November 2018 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 24. Juli 2018 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit

Anlage 2 zum Ministeriellen Erlass vom 24. Juli 2018 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit

Erklärung über die Impfung von Tauben/Geflügel in Hobbyhaltung/Vögeln* gegen die Newcastle-Krankheit

Der Unterzeichnete (Name und Vorname)
 wohnhaft in (Adresse, PLZ und Gemeinde)
 erklärt, Eigentümer/Halter von (Stückzahl)
 Tauben/Geflügel in Hobbyhaltung/Vögeln* zu sein, gehalten in (Adresse, PLZ und Gemeinde),
 und erklärt, beim zugelassenen Tierarzt (Name und Vorname)
 wohnhaft in (Adresse, PLZ und Gemeinde)
 die Tauben/das Geflügel/die Vögel* mit nachstehenden Ringnummern
 zur Impfung vorgeführt zu haben am (Datum)

1	11	21	31
2	12	22	32
3	13	23	33
4	14	24	34
5	15	25	35
6	16	26	36
7	17	27	37
8	18	28	38
9	19	29	39
10	20	30	40

Datum und Unterschrift des Eigentümers/Halters

.....

Der Unterzeichnete(Name und Vorname)
 zugelassener Tierarzt mit folgender Eintragungsnummer bei der Kammer

--	--	--	--	--	--	--

erklärt, die vorerwähnten (Stückzahl)
 Tauben/Geflügel in Hobbyhaltung/Vögel*
 gegen die Newcastle-Krankheit (Paramyxovirose) geimpft zu haben
 am (Datum bzw. Daten),
 mit dem inaktivierten Impfstoff (Name),
 Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen ,
 Chargennummer gemäß der Packungsbeilage zum betreffenden
 Impfstoff.
 Nummer der jüngsten vorherigen Impfbescheinigung dieses Bestands: Nr.: ____ - ____ - ____
 Bescheinigungsnummer: ____ - ____ - ____ (Sprachrolle, Eintragungsnummer und laufende Nummer)

Datum, Unterschrift und Stempel (mit Adresse) des Tierarztes	
---	--

* Unzutreffendes streichen"

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 22. November 2018 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 24. Juli 2018 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit beigefügt zu werden

D. DUCARME
